



# Gemeindeordnung Stand 01.07.2012

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz der Gemeinde .....	2
§ 2	Grundlage und Auftrag der Gemeinde .....	2
§ 3	Mitgliedschaft .....	2
§ 4	Voraussetzungen für Taufe und Mitgliedschaft .....	3
§ 5	Organe der Gemeinde .....	4
§ 7	Aufgaben der Gemeindeversammlung.....	5
§ 10	Aufgaben der Gemeindeleitung.....	7
§ 11	Wahl der Gemeindeleitung.....	8
§ 12	Abberufung der Gemeindeleitung.....	9
§ 13	Haushalt.....	9
§ 14	Auflösungsbestimmungen .....	10
§ 15	Schlussbestimmungen .....	11

## **§ 1 Name und Sitz der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen "Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Pfarrkirchen" – Baptisten - im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Sitz ist: Rennbahnstraße 12; 84347 Pfarrkirchen.

## **§ 2 Grundlage und Auftrag der Gemeinde**

- (1) Grundlage allen Denkens und Handelns der Gemeinde ist die Heilige Schrift.
- (2) Die Gemeinde hat den Auftrag, Jesus Christus als Herrn und Heiland zu verkündigen und die Gemeindeglieder zum Dienst und Zeugnis zuzurüsten, damit die von Gott gewollte Liebesgemeinschaft Gestalt gewinnt.

Wir glauben, dass Jesus Christus durch das missionarische Bemühen der Gemeinde Menschen erreichen will, um sie zu retten und in diese Liebesgemeinschaft einzugliedern. Hierzu hat Gott uns sowohl Gaben des Geistes als auch unsere kreatürlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten (Geld, Zeit, Arbeitskraft, Kreativität etc.) gegeben. Es ist der Wille Gottes und unsere Verantwortung, all dies so einzusetzen, wie Gott es will.

- (3) Es ist selbstverständliche Lebensäußerung der Gemeinde Gott anzubeten und ihn zu verherrlichen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Gemeindeleitung. Dieser Beschluss wird 2 Wochen nach seiner Bekanntgabe im Sonntagsgottesdienst wirksam. Widersprechen diesem Beschluss innerhalb dieser Frist mindestens 3 Gemeindeglieder entscheidet die Gemeindeversammlung.

Dies gilt auch für Anträge auf Wiederaufnahme und Aufnahmeanträge auf der Grundlage einer Überweisung einer anderen Gemeinde unseres Bundes, der Empfehlung einer Baptistengemeinde des Auslands oder einer bekenntnisverwandten Gemeinde.

- (2) Die Aufnahme erfolgt durch
  - (a) die Taufe.  
Die Taufe hat Gottes gnädiges Handeln zur Grundlage, die einen Menschen erreicht und bereit gemacht hat umzukehren. Die Gemeinde erkennt dieses gnädige Handeln Gottes durch die Taufe in ihrer Mitte an

und nimmt den Zutaufenden aus Gottes Hand als Bruder oder Schwester auf. Wir entsprechen damit dem Gebot Jesu (Mt 28,19).

Taufhandlungen an unmündigen Kindern sind keine Taufe im Sinne des Neuen Testaments und dieser Ordnung, weil sie dem gnädigen Handeln Gottes vorgreifen. Deshalb nehmen wir auch die Geschwister nur durch die Taufe auf, die schon lange als Christen leben ohne bisher im Sinne der Bibel getauft zu sein. Wir glauben es ehrt Gott, das bisher versäumte nachzuholen.

- (b) ein persönliches Zeugnis, wenn die Taufe schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist.

### (3) Die Mitgliedschaft endet

- (a) durch den Tod,
- (b) durch den Austritt. Er wird wirksam, 14 Tage nachdem die Gemeindeleitung die Austrittserklärung des Mitglieds schriftlich bestätigt hat.
- (c) Durch Überweisung in eine Gemeinde des BEFG oder die Empfehlung für eine andere Gemeinde. Die Gemeindeleitung beschließt dies auf Antrag des Mitglieds.
- (d) Durch die Streichung von der Liste der Mitglieder. Hierüber beschließt die Gemeindeleitung, wenn das Mitglied seit mindestens 12 Monaten ohne wichtigen Grund nicht mehr am Gemeindeleben teilnimmt und/oder sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist. Widersprechen diesem Beschluss 3 Mitglieder der Gemeinde oder das zu streichende Mitglied entscheidet die Gemeindeversammlung.
- (e) Durch den Ausschluss aus der Gemeinde. Er erfolgt auf Vorschlag der Gemeindeleitung durch Beschluss der Gemeindeversammlung entsprechend Mt 18,15-20.

## **§ 4 Voraussetzungen für Taufe und Mitgliedschaft**

- (1) Gewissheit von Sündenvergebung und Wiedergeburt,
- (2) die Bereitschaft Jesus nachzufolgen,
- (3) die Bibel als Maßstab für Lehre und Leben anzuerkennen

- (4) und sich in die Lebens- und Dienstgemeinschaft der Gemeinde eingliedern zu lassen.

## **§ 5 Organe der Gemeinde**

Organe der Gemeinde sind

- (1) die Gemeindeversammlung,
- (2) der Gemeinderat,
- (3) die Gemeindeleitung.

## **§ 6 Die Gemeindeversammlung**

- (1) Sitz und Stimme in der Gemeindeversammlung haben alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Gemeindeversammlung tagt nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich. Die Gemeindeleitung beschließt die Einberufung und gibt dies im Gottesdienst bekannt. Die Gemeindeversammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies beantragen. Jede ordnungsgemäß einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die vorläufige Tagesordnung wird von der Gemeindeleitung spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung durch Aushang im Gemeinderaum bekannt gemacht.
- (4) Antragsberechtigt sind die Gemeindeleitung sowie jedes stimmberechtigte Gemeindeglied, wenn sein Antrag von drei weiteren Mitgliedern unterstützt wird. Anträge auf Änderungen dieser Ordnung müssen mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeindeleitung erklärt werden. Die Gemeindeleitung informiert die Gemeindeglieder zeitnah über diese Anträge.
- (5) Die Gemeindeleitung bestimmt welches ihrer Mitglieder die Versammlung jeweils leitet. Im begründeten Einzelfall kann die Gemeindeversammlung mit der absoluten Mehrheit ihrer Stimmen auch ein anderes Gemeindeglied zum Leiter der Gemeindeversammlung bestimmen.
- (6) Bei allen Entscheidungen ist Einmütigkeit anzustreben. Beschlüsse werden durch Handzeichen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

Bei Personalentscheidungen und auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.

Der Sitzungsleiter kann zum Zwecke der Meinungsbildung Probeabstimmungen ohne Beschlusskraft durchführen lassen.

Gibt es zu einem Verhandlungsgegenstand mehr als einen Antrag, ist zuerst über den weitestgehenden abzustimmen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind vor Anträgen zur Sache zu entscheiden.

- (7) Über die Gemeindeversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer werden auf Vorschlag der Gemeindeleitung zu Beginn der Sitzung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Wahl kann durch Akklamation erfolgen.
- (8) Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich, sofern nicht die Gemeindeleitung oder drei Mitglieder der Gemeinde die Nichtöffentlichkeit beantragen. Der Versammlungsleiter kann im begründeten Einzelfall Nichtmitgliedern das Wort erteilen.

## **§ 7 Aufgaben der Gemeindeversammlung**

- (1) Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie entscheidet in allen Gemeindeangelegenheiten, soweit sie sie nicht der Gemeindeleitung zuordnet.
- (2) Die Gemeindeversammlung beschließt insbesondere
  - (a) die Gemeindeordnung,
  - (b) wählt die Gemeindeleitung,
  - (c) beruft hauptamtliche Mitarbeiter,
  - (d) nimmt Arbeitsberichte der Gemeindeleitung entgegen,
  - (e) trifft Entscheidungen über Mitgliedschaft und Ausschluss gemäß § 3 (1) und § 3 Abs. 3 (d) und (e)
  - (f) und fasst Beschlüsse über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan.

## **§ 8 Der Gemeinderat**

- (1) Der Gemeinderat unterstützt und berät die Gemeindeleitung. Er dient der Planung und Koordination der Arbeit der unterschiedlichen Dienstgruppen. Die

Vertreter der einzelnen Arbeitsbereiche und Dienstgruppen bringen hierzu die Interessen und Anliegen ihrer Bereiche ein.

- (2) Die Gemeindeleitung beruft in den Gemeinderat Vertreter der einzelnen Dienstgruppen und Arbeitskreise für jeweils ein Jahr.
- (3) Die Einberufung der Sitzungen des Gemeinderates erfolgt durch die Gemeindeleitung nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr. An den Beratungen des Gemeinderates nehmen außerdem die Mitglieder der Gemeindeleitung und der Kassenverwalter teil. Die Sitzungen des Gemeinderates werden durch ein Mitglied der Gemeindeleitung geleitet.
- (4) Über die Sitzungen des Gemeinderates ist ein Protokoll zu führen.

## § 9 Die Gemeindeleitung

- (1) Die Gemeindeleitung besteht aus mindestens 3 Ältesten. Sie werden für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheiden Gemeindeleitungsmitglieder vorzeitig aus, sind Nachwahlen durchzuführen. Näheres bestimmt § 11 dieser Ordnung.  
Die persönlichen Voraussetzungen für diesen Dienst werden in 1.Tim 3,2-7; Tit. 1,6-9; und 1.Petr 5,2-3 genannt.
- (2) Die Ältesten sind grundsätzlich gleichberechtigt. Dessen ungeachtet kann die Gemeindeleitung entsprechend ihren Begabungen Tätigkeitsschwerpunkte für ihre Mitglieder beschließen, und hierüber die Gemeinde informieren.
- (3) Besondere Ältestendienste
  - (a) auf Vorschlag der Gemeindeleitung beruft die Gemeindeversammlung mit 2/3 Mehrheit zwei geschäftsführende Älteste, die die Gemeinde im Außenverhältnis gemeinsam rechtlich vertreten. Für Einzelfälle und bestimmte Arten von Geschäften kann die Gemeindeleitung Einzelvollmacht erteilen.
  - (b) Die Gemeindeversammlung kann auf Vorschlag der Gemeindeleitung mit 2/3 Mehrheit, einen oder mehrere Älteste zum Pastor berufen. Die Wahl erfolgt für 4 Jahre, die Wiederwahl ist möglich. Ist der neu zu Berufende bisher noch nicht Ältester der Gemeinde, wird er damit zugleich zum Ältesten gewählt. Dadurch wird dem zum Pastor bestellten Ältesten keine herausgehobene Stellung gegeben, sondern der Arbeitsschwerpunkt Seelsorge, Wortverkündigung und Lehre zugewiesen.

- (d) Soll die Tätigkeit als Pastor bzw. Pastorin hauptberuflich erfolgen, ist das Arbeitsverhältnis durch einen Arbeitsvertrag zu begründen.
- (4) Die Sitzungen der Gemeindeleitung erfolgen nach Absprache, jedoch mindestens einmal im Monat. Die Sitzungen der Gemeindeleitung können aber auch, mit Frist von 2 Wochen, durch einen der geschäftsführenden Ältesten oder den Pastor förmlich einberufen werden.
- (5) Die Gemeindeleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Gemeindeleitung kommen nur bei Einstimmigkeit zustande. Gelingt es auch nach mehrfacher Beratung nicht, diese Einstimmigkeit herbeizuführen, kann der Beschluss der Gemeindeleitung auf Antrag von mindestens der Hälfte der Ältesten durch einen Beschluss der Gemeindeversammlung ersetzt werden. Haupt- oder nebenamtlich angestellte Mitglieder der Gemeindeleitung haben bei personalrechtlichen Fragen kein Stimmrecht.
- (6) Über die Sitzungen der Gemeindeleitung wird ein erweitertes Ergebnisprotokoll erstellt, das vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 10 Aufgaben der Gemeindeleitung**

- (1) Die Gemeindeleitung führt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung aus und berichtet über ihre Arbeit.
- (2) Ihre Aufgabe ist die geistliche und wirtschaftliche Leitung der Gemeinde, sie trägt die Gesamtverantwortung für alle Gemeindeveranstaltungen und übt das Hausrecht durch eines ihrer Mitglieder aus.
- (3) Insbesondere ist ihre Aufgabe
  - (a) die Aufnahme neuer Mitglieder in die Gemeinde, entsprechend § 3 Abs. 1,
  - (b) die Beendigung der Mitgliedschaft entsprechend § 3 Abs. 3 c u. d,
  - (c) die Vorbereitung und Leitung der Gemeindeversammlungen,
  - (d) die Aufstellung des Haushaltsplanes, dessen Durchführung und die Vorlage der Jahresrechnung,
  - (e) die Einrichtung von Gemeindegruppen und Arbeitskreise sowie die Unterstützung der Mitarbeiter durch Lehre und Seelsorge.

- (f) die Berufung bzw. die Abberufung der Dienst- und Arbeitskreisleiter,
- (g) gemäß Jakobus 5,14 für Kranke zu beten,
- (h) die Führung des Mitgliederverzeichnisses.

## **§ 11 Wahl der Gemeindeleitung.**

- (1) Rechtzeitig vor der Wahl wird auf Vorschlag der Gemeindeleitung durch die Gemeindeversammlung ein Wahlleiter bestimmt. Bei Ersatz- oder Ergänzungswahlen wird die Wahl durch die Gemeindeleitung einberufen und geleitet.
- (2) Die bisherige Gemeindeleitung bleibt bis zum Abschluss der Wahl im Amt. Die Wahl erfolgt spätestens im Monat nach Ablauf der Wahlperiode. Der genaue Termin wird vom Wahlleiter festgelegt und mit einer Frist von mindestens sechs Wochen bekannt gegeben.
- (3) Die Wahl erfolgt für vier Jahre.
- (4) Zur Durchführung der Vorwahl erhält jedes Gemeindeglied einen Vorschlagschein, auf dem es maximal 5 Kandidaten vorschlagen kann.
- (5) Der Wahlleiter sammelt diese Vorschlagscheine drei Wochen vor der Wahl ein und nimmt die Gemeindeglieder in die Liste der Kandidaten auf, die von mindestens 20 % der wahlberechtigten Mitglieder vorgeschlagen wurden und ihr Einverständnis erklärt haben.
- (6) Bei Ersatz- der Ergänzungswahlen innerhalb der normalen Wahlperiode kann auch die Gemeindeleitung Kandidaten vorschlagen. Die Dienstzeit der durch Ersatz- oder Ergänzungswahlen gewählten Ältesten endet mit Ablauf der normalen Wahlperiode.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält spätestens 2 Wochen vor der Wahl einen Wahlschein mit den Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten und macht durch Ankreuzen des jeweiligen Kandidaten seine Wahl deutlich. Jedes Mitglied besitzt dabei so viele Stimmen, wie Kandidaten vorgeschlagen sind. Es darf jedoch für den einzelnen Kandidaten jeweils nur eine Stimme vergeben werden. Bei Abwesenheit ist die Wahl auch durch rechtzeitige Übersendung des Wahlscheines an den Wahlleiter möglich.



- (8) Gewählt ist, wer von mindestens zwei Dritteln der an der Wahl teilnehmenden Mitglieder je eine gültige Ja - Stimme erhalten hat. Besteht die Gemeindeleitung nach der Wahl aus weniger als 3 Mitgliedern, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Besteht auch danach die Gemeindeleitung aus weniger als 3 Personen, soll die Wahl vertagt werden. Bis zur erneuten Wahl, die frühestens nach zwei Wochen stattfinden soll, können durch die Glieder der Gemeinde noch neue Kandidaten vorgeschlagen werden, wenn dieser Vorschlag von mindestens 3 weiteren Mitgliedern unterstützt wird.

## **§ 12 Abberufung der Gemeindeleitung**

- (1) Die Abberufung eines Mitglieds der Gemeindeleitung beschließt die Gemeindeleitung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit und schlägt sie der Gemeindeversammlung vor.
- (2) Hierüber entscheidet die Gemeindeversammlung in einer Vertrauensabstimmung. Abberufen ist, wem von weniger als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen das Vertrauen ausgesprochen wird.

## **§ 13 Haushalt**

- (1) Die Gemeinde finanziert ihren Haushalt durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder, durch Spenden, Sammlungen und sonstige Einnahmen.
- (2) Die Gemeindeversammlung nimmt die Jahresrechnung entgegen und beschließt den von der Gemeindeleitung vorbereiteten Haushaltsplan.
- (3) Die Gemeindeleitung beschließt außer- und überplanmäßige Ausgaben im Rahmen vorhandener Deckung und gibt der Gemeindeversammlung hierüber Rechenschaft. Einzelentscheidungen der Gemeindeleitung, deren Kosten bzw. jährliche Folgekosten 10 Prozent des letztjährigen Haushaltes übersteigen, bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.
- (4) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Mittel der Gemeinde dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch Förderung der Religion. Die Mittel der Gemeinde und etwaige Gewinne aus steuerbegünstigten Zweckbetrieben, ggf. aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet

werden. An die Mitglieder der Gemeinde dürfen keine Gewinnanteile ausgeschüttet werden, auch erhalten sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Gemeinde keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde. Die Gemeinde darf keine Personen - Mitglieder oder Dritte - durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Gewährung angemessener Vergütung aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt.

- (6) Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern werden die durch die Mitarbeit entstandenen Auslagen erstattet.
- (7) Der Kassenverwalter wird auf Vorschlag der Gemeindeleitung in geheimer Wahl durch die Gemeindeversammlung gewählt. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Wahl erfolgt für 4 Jahre. Der Kassenverwalter erhält, falls er nicht schon Mitglied der Gemeindeleitung ist, Sitz und Stimme in der Gemeindeleitung.
- (8) Die Kassenprüfer werden auf Vorschlag der Gemeindeleitung, für jeweils ein Jahr, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Wahl kann durch Akklamation erfolgen.

#### **§ 14 Auflösungsbestimmungen**

- (1) Zur Beschlussfassung müssen alle Mitglieder durch die Gemeindeleitung schriftlich mit der Begründung und einer Frist von mindestens 2 Wochen eingeladen werden.
- (2) Die Gemeindeversammlung beschließt die Auflösung der Gemeinde mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen; briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (3) Sofern die Gemeinde, auch durch Zusammenschluss mit anderen christlichen Gruppen in der Region, und/oder anderem Namen aber gleichem Zweck, weitergeführt wird und diese Körperschaft ebenfalls gemeinnützig ist, wird das Gemeindevermögen auf diese Körperschaft übertragen. Ansonsten fällt bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinde oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes das Gemeindevermögen an den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, der es ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten kirchlichen Zwecken zuführen muss.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Gemeindeversammlung kann im begründeten Einzelfall, mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, einzelne Bestimmungen dieser Ordnung zeitweilig außer Kraft setzen.
- (2) Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keine Rückschlüsse auf das Geschlecht einer Person.
- (3) Diese Ordnung wird durch die Gemeindeversammlung vom 01.07.2012 beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Gemeindeordnung der EFG Pfarrkirchen vom 22. Januar 1983.